

BGer 5A_94/2021 vom 18. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_94_2021

FR: TF 5A_94/2021 du 18 février 2021

IT: TF 5A_94/2021 del 18 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. Dezember 2020 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 18. Dezember 2020 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 16. Januar 2021. Die erst am 1. Februar 2021 der Post übergebene Beschwerde erweist sich als verspätet. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, auch wenn der Beschwerdeführer sich nicht hierauf beruft, dass die gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG vom 18. Dezember bis 2. Januar dauernden Gerichtsferien bei vorsorglichen Massnahmen wie der vorliegenden keine Anwendung finden (Art. 46 Abs. 2 BGG).

E. 2

Auf verspätete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.